

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2007.00011 vom 24. Dezember 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-12-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2007.00011

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2007.00011 du 24 décembre 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2007.00011 del 24 dicembre 2008

Erwägungen

E. 3

Â Â Â Â Â Gegen diesen Einspracheentscheid liessen die X.____ sowie Y.____, Z.____, A.____ und B.____, wiederum alle vertreten durch die Swisscanto Vorsorge AG, mit Eingabe vom 15. Februar 2007 hierorts Beschwerde erheben im Wesentlichen mit dem Antrag, es sei festzustellen, dass die fraglichen Zahlungen eine reglementarisch vorgesehene Einlage des Arbeitgebers darstellten und daher nicht zum massgebenden Lohn gehÃ¶rten (vgl. Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 5. April 2007 beantragte die Ausgleichskasse die Abweisung der Beschwerde (Urk. 8). Mit GerichtsverfÃ¼gung vom 16. April 2007 wurde ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet (Urk. 10). Mit Replik vom 9. Mai 2007 liessen die BeschwerdefÃ¼hrenden ihr Rechtsbegehren dahingehend ergÃ¤nzen, dass sie beantragten, es sei die Sache an die AHV-Ausgleichskasse zwecks Erstellung einer neuen BeitragsverfÃ¼gung, welche sich strikte an der im Jahre 2003 und 2004 gÃ¼ltig gewesenen Fassung von Abschnitt 24.1 der WML orientiere, zurÃ¼ckzuweisen (Urk. 13). Mit Duplik vom 28. Juni 2007 hielt die Ausgleichskasse im Wesentlichen an ihren AntrÃ¶gen und Vorbringen fest (Urk. 17). Daraufhin wurde der Schriftenwechsel mit GerichtsverfÃ¼gung vom 2. Juli 2007 geschlossen (Urk. 19).

Â Â Â Â Â Auf die einzelnen Vorbringen der Parteien sowie die eingereichten Unterlagen ist, soweit fÃ¼r die Entscheidungsfindung erforderlich, in den nachfolgenden ErwÃ¶gungen einzugehen.

Das Gericht zieht in ErwÃ¶gung:

1.Â Â Â Â Â

1.1Â Â Â Â Nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes Ã¼ber die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) werden vom Einkommen aus unselbstÃ¤ndiger ErwerbstÃ¤tigkeit, dem massgebenden Lohn, BeitrÃ¶ge erhoben. Als massgebender Lohn gemÃ¤ss Art. 5 Abs. 2 AHVG gilt jedes Entgelt fÃ¼r in unselbstÃ¤ndiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Zum massgebenden Lohn gehÃ¶ren begrifflich sÃ¤mtliche BezÃ¼ge der Arbeitnehmer, die wirtschaftlich mit dem ArbeitsverhÃ¶ltnis zusammenhÃ¶ngen, gleichgÃ¼ltig, ob dieses VerhÃ¶ltnis fortbesteht oder gelÃ¶st worden ist und ob die Leistungen geschuldet werden oder freiwillig erfolgen. Als beitragspflichtiges Einkommen aus unselbstÃ¤ndiger ErwerbstÃ¤tigkeit gilt somit nicht nur unmittelbares Entgelt fÃ¼r geleistete Arbeit, sondern grundsÃ¤tzlich jede EntschÃ¤digung oder Zuwendung, die sonstwie aus dem ArbeitsverhÃ¶ltnis bezogen wird, soweit sie nicht kraft ausdrÃ¼cklicher gesetzlicher Vorschrift von der Beitragspflicht ausgenommen ist (BGE 128 V 180 Erw. 3c, 126 V 222 Erw. 4a, 124 V 101 Erw. 2, je mit Hinweisen).

["Partnerkasse"], S. 8 ff., insbes. S. 10 [betreffend "Einkauf von Partnerjahren"]). Am 5. Januar 2004 beschloss die X.____ formell, den Partnerplan im Sinne von Ziff. 2.3 des Vorsorgekonzepts der D.____ mit Wirkung per 1. November 2003 rückwirkend einzuführen; andere im Vorsorgekonzept der D.____ vorgesehene Modifikationen der bisherigen Bel-Etage Vorsorge wurden auf einen späteren Zeitpunkt verschoben (vgl. Urk. 9/4 S. 2, Ziff. 1 und 3). Bereits am 4. Dezember 2003 hatte die X.____ Einmaleinlagen zugunsten von Y.____, Z.____, A.____ sowie B.____ (in Höhe von insgesamt Fr. 2'000'000.--) veranlasst (Urk. 9/4 S. 1). Am 26. Oktober 2004 veranlasste sie weitere Einmaleinlagen zugunsten von Y.____, Z.____ sowie A.____ (in Höhe von insgesamt Fr. 1'640'000.--; vgl. Urk. 9/5).

Art. 11 Abs. 5 der mit Beschluss vom 5. Januar 2004 per 1. November 2003 in Kraft gesetzten neuen Fassung des Vorsorgereglements, der Grundlage dieser Zahlungen bildet, lautet dabei wie folgt: "Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin kann zur Erreichung der nachfolgend umschriebenen Zielrente eine Einmaleinlage erbringen (Einkauf von Partnerjahren). Die Zielrente entspricht bei 20 erreichten Partnerjahren zusammen mit den Leistungen der 1. Säule und der BVG-Basisversicherung 60 % des mutmasslichen Jahreslohnes. Für jedes nicht erreichte Partnerjahr reduziert sich die Zielrente um 2 %" (vgl. Art. 11 Abs. 5 des Vorsorgereglements, Urk. 3/1, S. 11).

E. 4

4.1 Wie die Ausgleichskasse im angefochtenen Einspracheentscheid wie auch im Rahmen des Schriftenwechsels wiederholt zutreffend ausgeführt hat, gelten als reglementarische Beiträge im Sinne von Art. 8 lit. a AHVV nur diejenigen Beiträge, welche auf Grund des Reglementes oder der Statuten der Vorsorgeeinrichtung geschuldet sind. Dazu genügt es nicht, dass das Reglement eine Einlage des Arbeitgebers zulässt. Vielmehr muss das Reglement sie (grundsätzlich oder in einem bestimmten Zusammenhang) vorschreiben (vgl. AHI 2004 S. 256 f. Erw. 4.2 mit Hinweis auf die Erläuterungen des BSV zur Verordnungsänderung vom 16. September 1996, AHI 1996 S. 263 ff., 273) beziehungsweise muss der Arbeitgeber die Beiträge gestützt auf - ihm grundsätzlich entzogene, jedenfalls nicht ad hoc im Einzelfall abänderbare - normative Grundlagen zu bezahlen haben (vgl. auch BGE 133 V 556).

4.2 Art. 11 Abs. 5 des Vorsorgereglements bestimmt, dass der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zur Erreichung der nachfolgend umschriebenen Zielrente eine Einmaleinlage erbringen "kann". Daraus folgt, dass ein Beitrag der Arbeitgeberin zur Deckung von Deckungslücken zwar möglich ist. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden ist der Beitrag jedoch nicht vorgeschrieben und aufgrund des Vorsorgereglements nicht geschuldet. Dies ergibt sich denn auch unmissverständlich aus Art. 11 Abs. 1 des Vorsorgereglements; danach handelt es sich bei den Einmaleinlagen gemäss Abs. 5 ausdrücklich um "freiwillige" Zuwendungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin für den Einkauf von Partnerjahren (vgl. Urk. 3/1 S. 10). Sind die Beiträge aufgrund des Reglements jedoch freiwillig und somit nicht geschuldet, sind die auf Grundlage von Art. 11 Abs. 5 des Vorsorgereglements erbrachten Zahlungen nicht als reglementarische Beiträge im Sinne von Art. 8 lit. a AHVV zu qualifizieren.

4.3 Daran vermögen die Ausführungen in der Beschwerde sowie in der Replik nichts zu ändern. Soweit darin auf Ziff. 2162 ff. WML (in der richtigerweise anzuwendenden, ab 1. Januar 2003 gültigen Fassung) hingewiesen wird ist

festzustellen, dass (auch) darin jeweils von Beiträgen oder Einküfen der Arbeitgeber die Rede ist, welche "in den Reglementen vorgesehen" sind (vgl. Rz 6162 und 6163.1). Dies kann mit Blick auf den Willen des Ordnungsgebers (vgl. Erw. 4.1 hievor) indessen nicht anders verstanden werden, als dass die Einlagen im Reglement (zwingend) vorgeschrieben sein müssen (vgl. wiederum die Erläuterungen des BSV zur Ordnungsänderung vom 16. September 1996, AHI 1996 S. 263 ff, 273). Zu beachten ist dabei nämlich, dass Verwaltungsweisungen des BSV keine eigenen Rechtsregeln darstellen, sondern es sich hierbei lediglich um eine Konkretisierung und Umschreibung der gesetzlichen und ordnungsmässigen Bestimmungen beziehungsweise um Vorgaben an die Vollzugsorgane über die Art und Weise handelt, wie diese ihre Befugnisse ausüben haben (vgl. zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen BGE 130 V 163). Soweit in der Beschwerde beantragt wird, es sei Art. 11 Abs. 5 des Vorsorgereglements "unter Beachtung des Beschlusses des Arbeitgebers zur Umsetzung des Vorschlags der D. ___ sowie dem Vorsorgekonzept der D. ___" zu interpretieren, ist sodann anzumerken, dass mit Blick auf den (unmissverständlichen) Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 und 5 des Vorsorgereglements (vgl. Erw. 4.2 hievor) - was allein entscheidend ist - kein Raum für eine gegenteilige Interpretation besteht.

4.4 Zusammenfassend ergibt sich demnach, dass die streitigen, gestützt auf Art. 11 Abs. 5 des Vorsorgereglements erbrachten Zahlungen nicht geschuldet sind, weshalb sie keine reglementarischen Beiträge im Sinne von Art. 8 lit. a AHVV darstellen. Damit hat die Ausgleichskasse die fraglichen Zahlungen zu Recht als massgebenden Lohn qualifiziert und darauf paritätische Beiträge erhoben.

4.5 In masslicher Hinsicht wurde der Einspracheentscheid vom 19. Januar 2007 (beziehungsweise die damit bestätigte Nachzahlungsverfügung vom 17. November 2006) nicht beanstandet. Da sich nach Lage der Akten in Bezug auf das Massliche auch keine Hinweise auf offensichtliche Fehler ergeben, ist der Einspracheentscheid vom 19. Januar 2007 zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - Swisscanto Vorsorge AG
 - Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.